

Neufassung des
Gesellschaftsvertrags
der
KVVH-Karlsruher Versorgungs-, Verkehrs- und Hafen GmbH
Stand 29.03.2021

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

KVVH – Karlsruher Versorgungs-, Verkehrs- und Hafen GmbH.

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Karlsruhe.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser, das Anbieten von Telekommunikationsdienstleistungen und die Durchführung der Straßenbeleuchtung sowie die Verkehrsbedienung und das Betreiben der Rheinhäfen, insbesondere in der Stadt Karlsruhe.

Die Gesellschaft betätigt sich in folgenden Bereichen:

- Erzeugung, Gewinnung, Bezug, Fortleitung und Verkauf von elektrischer Energie, Gas, Wärme und Wasser, Anbieten von Telekommunikationsdienstleistungen sowie Errichtung der hierfür erforderlichen Anlagen, soweit dies im Rahmen der Unternehmensziele zur Deckung des Bedarfs an Energie- und Wasserdienstleistungen erforderlich ist;
- Bau und Betrieb von Verkehrsanlagen des öffentlichen Personennahverkehrs und die Erstellung von Nahverkehrsleistungen;
- Bau und Betrieb von Hafen- und Bahnanlagen, Förderung des Hafen- und Umschlagverkehrs;
- Erbringung aller mit ihrem Unternehmensgegenstand in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen.

Die Stadt Karlsruhe bedient sich der Gesellschaft bei der Erfüllung der ihr obliegenden gesetzlichen Aufgaben im Versorgungs-, Verkehrs- und Hafenbereich.

Die Gesellschaft ist gehalten, die hierbei die Stadt Karlsruhe als öffentlich-rechtlichen Aufgabenträger treffenden Verpflichtungen aus Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Verfügungen nach pflichtgemäßer Prüfung zu beachten.

- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar und mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen.

Die Gesellschaft ist darüber hinaus berechtigt, das Tätigkeitsfeld auf weitere Dienstleistungen im Bereich städtischer Infrastruktur und Daseinsvorsorge zu erweitern.

- (3) Die Gesellschaft ist selbst oder durch Tochterunternehmen tätig.
- (4) Die in Abs. 1 aufgeführten Dienstleistungen sollen im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge und in Sorge um eine lebenswerte Umwelt erbracht werden.
- (5) Die Energiedienstleistungen sowie die Trinkwasserbereitstellung für Bevölkerung und Wirtschaft werden nach den gleichwertigen Grundsätzen einer sicheren, wirtschaftlichen, preisgünstigen, umweltgerechten und ressourcenschonenden Daseinsvorsorge und Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes durchgeführt. Dabei soll gleichzeitig die wirtschaftliche und infrastrukturelle Leistungsfähigkeit des Unternehmens gesichert und weiter verbessert sowie eine angemessene Gewinnerzielung und Gewinnausschüttung erreicht werden.
- (6) Mit dem Unternehmensbereich Verkehr soll die Gesellschaft insbesondere nachfrageorientierte und mit den Entwicklungszielen der Gebietskörperschaften abgestimmte Verkehrsangebote mit dem Ziel anbieten, umweltgerecht den Mobilitätsbedürfnissen in der Stadt Karlsruhe und im Umland zu entsprechen sowie die Lebensqualität zu verbessern. Um die Chance des ÖPNV auf dem Verkehrsmarkt zu vergrößern, arbeitet die Gesellschaft in der Region mit anderen Verkehrsgesellschaften und Verbundorganisationen zusammen.

Dadurch sollen die Nahverkehrsangebote noch attraktiver und wirtschaftlicher gestaltet werden. Die Gesellschaft tritt für den Vorrang und die konsequente Förderung des ÖPNV ein. Hierbei wird die Gesellschaft durch eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der Stadt Karlsruhe und anderen Gebietskörperschaften die Verkehrsangebote weiterentwickeln.

- (7) Die Verwirklichung der Unternehmensziele steht unter dem Gebot einer wirtschaftlichen Betriebsführung bei angemessener Berücksichtigung ökologischer Belange.
- (8) Die Gesellschaft verfolgt mit den vorstehend genannten Unternehmensgegenständen ausschließlich öffentliche Zwecke im Sinne der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 107.372.000,00 € (in Worten: einhundertsebenmillionendreihundertzweiundsiebzigtausend Euro).
- (2) Das Stammkapital ist eingeteilt in einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von 107.371.300,00 € und einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von 700,00 €.
- (3) Das Stammkapital ist in voller Höhe erbracht.

§ 5

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit nicht eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger gesetzlich vorgeschrieben ist, im Amtsblatt der Stadt Karlsruhe („StadtZeitung“).

§ 6

Verfügung über Geschäftsanteile

Geschäftsanteile und/oder Teilgeschäftsanteile können nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschaft abgetreten, verpfändet oder mit Rechten Dritter belastet werden.

§ 7

Personal der Gesellschaft

Die Gesellschaft übernimmt die bisher in den Stadtwerken Karlsruhe beschäftigten Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeiter unter Wahrung ihrer tariflichen und arbeitsvertraglichen Rechte. Das Nähere regelt ein entsprechender Personalüberleitungs- und –überlassungsvertrag.

§ 8

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- (1) die Gesellschafterversammlung
- (2) der Aufsichtsrat
- (3) die Geschäftsführung

§ 9

Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Der Gesellschafter wird in der Gesellschafterversammlung durch eine Vertreterin/einen Vertreter der Stadt Karlsruhe vertreten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftlich oder elektronisch in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen einberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder das Wohl der Gesellschaft dies erfordert. § 14 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend. In Eilfällen können die Ladungsfristen verkürzt werden. Näheres zur Form der Einberufung kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt werden.
- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten sieben Monaten des Geschäftsjahres statt. Sie beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vergangene Geschäftsjahr sowie über die Entlastung des Aufsichtsrats.
- (4) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsieht. Je 50 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (5) Beschlüsse sind, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist, zu protokollieren. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und dem Aufsichtsrat sowie der Geschäftsführung zur Kenntnis zu geben. Dem Gesellschafter ist spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Gesellschafterversammlung die Niederschrift zuzuleiten. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.
- (6) Die Geschäftsführung soll an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen, soweit im Einzelfall die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.
- (7) § 48 Abs. 3 GmbHG bleibt unberührt.

§ 10

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
1. Änderung bzw. Erweiterung des jeweils konkreten Geschäftsgegenstands, insbesondere die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands;
 2. Änderungen des Gesellschaftsvertrags einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen;
 3. Umwandlung, Umstrukturierung der Gesellschaft, insbesondere Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung, Formwechsel sowie der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 Aktiengesetz sowie die Auflösung der Gesellschaft;
 4. Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung;
 5. die Bestellung und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder gem. § 11 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags;
 6. Entlastung der Geschäftsführung;
 7. Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder;
 8. Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder;
 9. Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
 10. Beschlussfassung hinsichtlich der Verfügung über Geschäftsanteile;
 11. Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlichen Teilen;

12. Entsendung von Vertreterinnen/Vertretern in den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ von Tochter- oder Beteiligungsunternehmen, soweit dies im Gesellschaftsvertrag des Tochter- oder Beteiligungsunternehmens vorgesehen ist;
 13. Zustimmung zur Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans sowie der mittelfristigen Investitions- und Finanzplanung;
 14. Errichtung von Zweigbüros und Zweigniederlassungen;
 15. Wahl des Abschlussprüfers;
 16. Zustimmung zum Erlass oder Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 17. Stimmabgaben in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Karlsruhe GmbH, soweit diese die Sparte „Beteiligung SWK Service GmbH“ betreffen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt – unter Beachtung berechtigter Interessen der Minderheitsgesellschafter der Stadtwerke Karlsruhe GmbH – über die langfristige Geschäftspolitik der Dienstleistungsgruppe, z. B.
- Grundzüge der Investitionspolitik
 - Festlegung des Kreditrahmens
 - mittel- und langfristige Erfolgsvorausschau
 - Fragen der Eigenkapitalpolitik
 - Grundzüge der Energie- und Verkehrspolitik

Die einzelnen Wirtschaftspläne der Tochtergesellschaften verbleiben in deren Zuständigkeit.

§ 11

Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats

- (1) Die Gesellschaft erhält einen Aufsichtsrat. Dieser setzt sich aus 20 Mitgliedern zusammen.

Der Aufsichtsrat ist nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes (MitBestG) paritätisch besetzt. Sollte die Zahl der Mitarbeitenden in der Dienstleistungsgruppe unter 2.000 absinken, so sind gleichwohl die Bestimmungen des MitBestG entsprechend anzuwenden.

- (2) Die/Der Oberbürgermeister/in der Stadt Karlsruhe oder eine/ein von ihr/ihm benannte/r Beigeordnete/r gehört dem Aufsichtsrat kraft Amtes als geborenes Mitglied an. Als geborenes Aufsichtsratsmitglied wird die/der Oberbürgermeister/in bzw. die/der nach Dezerernatsverteilungsplan für die Gesellschaft zuständige Beigeordnete entsandt.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats werden, soweit sie nicht als Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach dem Mitbestimmungsgesetz zu wählen sind, durch die Gesellschafterversammlung gewählt, solange nur ein Gesellschafter vorhanden ist, durch diesen bestimmt.
- (4) Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder, die auch Gemeinderätinnen/Gemeinderäte der Stadt Karlsruhe sind, endet mit Ablauf der Wahlzeit des Gemeinderats der Stadt Karlsruhe oder mit ihrem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gemeinderat, in jedem Falle jedoch spätestens gemäß Satz 1. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrats fort; hierbei darf die höchstzulässige Amtszeit gem. § 102 AktG nicht überschritten werden.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung oder elektronischer Erklärung in Textform gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Näheres zur Form der Niederlegung kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt werden.

- (6) Ein Aufsichtsratsmitglied, welches durch Gesellschafterbeschluss bestellt worden ist, kann von der Gesellschafterversammlung jederzeit abberufen werden. Die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer richtet sich nach § 23 MitBestG.
- (7) Die Amtszeit von Ersatzmitgliedern endet mit Ablauf der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds.
- (8) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus und ist kein Ersatzmitglied bestellt, so erfolgt die Bestellung des Nachfolgers nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (9) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine von der Gesellschafterversammlung festzulegende Vergütung.
- (10) Die Aufsichtsratsmitglieder sind nicht an Weisungen gebunden.

Die Aufsichtsratsmitglieder haben ihre Entscheidungen in Übereinstimmung mit den Gesetzen, diesem Gesellschaftsvertrag und seiner Geschäftsordnung nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen. Die von der Stadt Karlsruhe entsandten oder auf ihren Vorschlag gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen der Stadt Karlsruhe zu berücksichtigen. Die Haftung richtet sich nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 MitBestG i. V. m. § 116 AktG.

§ 12

Vorsitz im Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat wählt mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, aus seiner Mitte eine/n Aufsichtsratsvorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.
- (2) Wird bei der Wahl der/des Aufsichtsratsvorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihres/seines Stellvertreters die nach Abs. 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so findet für die Wahl der/des Aufsichtsratsvorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihres/seines Stellvertreters ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang wählen

die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner die Aufsichtsratsvorsitzende/den Aufsichtsratsvorsitzenden und die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Stellvertreterin/den Stellvertreter jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ergibt sich bei der Wahl der/des Vorsitzenden oder der Stellvertreterin/des Stellvertreters Stimmengleichheit, so zählt die Stimme des an Lebensjahren ältesten Mitglieds der Anteilseigner bzw. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zweifach.

- (3) Die Wahl [der/des Aufsichtsratsvorsitzenden und einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters] erfolgt im Anschluss an die Gesellschafterversammlung, in der die von der Gesellschafterversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner bestellt worden sind, oder nach deren Bestimmung gemäß § 11 Abs. 3 Alternative 2. Sind zu diesem Zeitpunkt die übrigen Aufsichtsratsmitglieder noch nicht bestellt, erfolgt die Wahl unverzüglich nach deren Bestellung in einer durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufenden Sitzung.
- (4) Die/Der Aufsichtsratsvorsitzende und die Stellvertreterin/der Stellvertreter sind für die Dauer der Amtszeit des Aufsichtsrats gewählt, falls der Aufsichtsrat nicht bei der Wahl für beide eine kürzere Amtszeit bestimmt.
- (5) Der Aufsichtsrat kann die Bestellung der/des Vorsitzenden oder der Stellvertreterin/des Stellvertreters vor Ablauf der Amtszeit ohne Angabe von Gründen mit 2/3 seiner Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, widerrufen. Die/Der Vorsitzende kann den Vorsitz vor Ablauf ihrer/seiner Amtszeit ohne Angabe von Gründen durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Gleiches gilt für seine/ihre Stellvertreterin bzw. ihren/seinen Stellvertreter.
- (6) Ein Ausscheiden der/des Aufsichtsratsvorsitzenden vor Ablauf der Amtszeit aus ihrem/seinem Amt berührt die Fortdauer des Amtes der Stellvertreterin/des Stellvertreters nicht. Das gleiche gilt umgekehrt. Scheidet die/der Aufsichtsratsvorsitzende oder die Stellvertreterin/der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus ihrem/seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit der/des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (7) Die Stellvertreterin/der Stellvertreter hat nur dann die Rechte der/des Aufsichtsratsvorsitzenden, wenn diese/dieser verhindert ist.

§ 13

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats, Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Gemäß § 27 Abs. 3 MitBestG bildet der Aufsichtsrat unmittelbar nach der Wahl der/des Aufsichtsratsvorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihres/seines Stellvertreters zur Wahrnehmung der in § 31 Abs. 3 Satz 1 MitBestG bezeichneten Aufgaben einen Ausschuss, dem die/der Aufsichtsratsvorsitzende, ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihr/sein Stellvertreter sowie je ein von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und von den Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied angehören.
- (3) Der Aufsichtsrat kann dem gemäß Abs. 2 gebildeten Ausschuss weitere Aufgaben und Befugnisse zuweisen. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte auch weitere Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festsetzen. Soweit rechtlich zulässig, kann der Aufsichtsrat den Ausschüssen auch Entscheidungsbefugnisse übertragen.
- (4) Ist die/der Vorsitzende des Aufsichtsrats Mitglied eines aus der gleichen Zahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bestehenden Ausschusses und ergibt eine Abstimmung im Ausschuss Stimmengleichheit, so ist eine erneute Abstimmung durchzuführen; die/der Vorsitzende hat hierbei zwei Stimmen.

§ 14

Aufsichtsratssitzungen, Beschlussfassung, Ausführung von Beschlüssen

- (1) Der Aufsichtsrat wird von der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden einberufen, wenn es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Er soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderjahr einberufen werden. Die Tagesordnung wird von der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden aufgestellt. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung. Näheres zur Form der Einberufung kann

durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt werden. Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung (Poststempel des Absendeorts ist maßgeblich bei schriftlicher Einberufung, bei elektronischer Einladung in Textform das Absendedatum) und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann die/der Aufsichtsratsvorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen.

- (2) Der Aufsichtsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies von der Geschäftsführung, von einem Aufsichtsratsmitglied oder von einem Gesellschafter unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, steht das Einberufungsrecht gemäß § 110 Abs. 2 Aktiengesetz (AktG) den Antragsstellerinnen/Antragstellern zu. § 14 Abs. 1 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.
- (3) Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Beschlüsse, deren Gegenstände nicht ordnungsgemäß angekündigt worden sind, können nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat zu bestehen hat, anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Falls der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats bei Stimmgleichheit kraft Gesetzes eine zweite Stimme zusteht, ist sie/er berechtigt, aber nicht verpflichtet, von dieser Gebrauch zu machen.
- (5) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse dadurch teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen oder Stimmabgaben per Telefax oder elektronisch in Textform an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Aufsichtsrats übermitteln. Das gilt auch für die Abgabe der zweiten Stimme der/des Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Näheres zur Form der Stimmbotschaften kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt werden.
- (6) Fernmündliche Beratungen (z. B. im Rahmen von Telefon- oder Videokonferenzen) sind zulässig. Beschlussfassungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse können nicht fernmündlich erfolgen. Schriftliche, fernschriftliche (Telefax) und elektronische Be-

schlussfassungen in Textform sind zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied einer solchen Beschlussfassung widerspricht und mindestens zwei Drittel der Aufsichtsratsmitglieder darunter die/der Aufsichtsratsvorsitzende oder ihre/sein Stellvertreter/in, ihre Stimme abgeben. Die Beschlussvorlage ist den Aufsichtsratsmitgliedern mit einer Rückmeldefrist von mindestens zwei Wochen zuzuleiten, wobei der Tag der Absendung und der letzte Tag der Rückmeldefrist nicht mitgerechnet werden. In Eilfällen kann diese Rückmeldefrist verkürzt werden. Näheres zur Form der Beschlussfassung kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt werden.

- (7) Die Durchführung von Aufsichtsratsbeschlüssen und die Vertretung des Aufsichtsrats gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber der Gesellschaft, obliegen der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Erklärungen des Aufsichtsrats werden von der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats namens des Aufsichtsrats unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der KVVH – Karlsruher Versorgungs-, Verkehrs- und Hafen GmbH“ abgegeben. Erklärungen gegenüber dem Aufsichtsrat werden von der/dem Vorsitzenden entgegengenommen.

§ 15

Niederschrift über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse

- (1) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die die/der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer/innen, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Sitzung eine Abschrift der Sitzungsniederschrift zuzuleiten.
- (2) Für Beschlüsse des Aufsichtsrats, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, gilt Abs. 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass in der Niederschrift auch die Art des Zustandekommens der gefassten Beschlüsse anzugeben ist.
- (3) Für Sitzungen und Beschlüsse von Ausschüssen des Aufsichtsrats gelten Abs. 1 und 2 entsprechend. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.

- (4) Der Inhalt der Niederschrift gilt als von jedem Aufsichtsratsmitglied genehmigt, sofern dieser der Niederschrift nicht innerhalb eines Monats nach Zugang gegenüber der/dem Vorsitzenden schriftlich, per Telefax oder elektronisch in Textform unter Angabe der Gründe widerspricht.

§ 16

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat berät die Geschäftsführung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- (2) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft. Zu diesem Zweck kann er von der Geschäftsführung jederzeit Auskünfte über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und sich auch selbst darüber informieren; er kann insbesondere die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie deren Vermögensgegenstände einsehen und prüfen.
- (3) Die/Der Vorsitzende des Aufsichtsrats vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.
- (5) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrats unterliegen:
1. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer
 2. Abschluss, Änderung und Aufhebung bzw. Kündigung der Anstellungsverträge mit Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern;
 3. Erteilung von Einzelvertretungsmacht und Befreiung von Beschränkungen des § 181 BGB gegenüber Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern;
 4. Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts;

5. Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern;
6. Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans sowie der mittelfristigen Investitions- und Finanzplanung mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung;
7. Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten;
8. Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer;
9. Stimmabgaben in Gesellschafter- oder Hauptversammlungen von Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften zu folgenden Punkten:
 - a) Feststellung des Jahresergebnisses und Ergebnisverwendung,
 - b) Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans sowie der mittelfristigen Investitions- und Finanzplanung,
 - c) Maßnahmen der Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, die einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der KVVH GmbH haben.

Für Stimmabgaben in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Karlsruhe GmbH, die die Sparte „Beteiligung SWK Service GmbH“ betreffen, spricht der Aufsichtsrat lediglich eine Empfehlung aus; die Entscheidung trifft die Gesellschafterversammlung.

(6) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen:

1. Festsetzung und Änderung der allgemeinen Lieferbedingungen, Tarife und Entgelte;
2. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen über den Bezug von Energie und Wasser (Bezugsverträge);
3. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Demarkations-, Konzessions- und ähnlichen Verträgen sowie Beteiligungen an Verkehrsverbänden und die Übertragung von Rechten der Gesellschaft auf Verkehrsverbände;
4. Gründung von Sparten- und Tochtergesellschaften;

5. Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Bestellung sonstiger Sicherheiten;
6. Aufnahme von Krediten;
7. Schenkungen und Verzicht auf Ansprüche;
8. Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
9. Einleitung gerichtlicher und schiedsgerichtlicher Verfahren, sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich;
10. Vergabe von Lieferungen und Leistungen;
11. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen;
12. Abschluss, Änderung und Aufhebung von wesentlichen Verträgen bzw. Rechtsgeschäften mit Gesellschaftern und mit Unternehmen, an denen die Gesellschaft und/oder die Gesellschafter mit mehr als 25 Prozent des Stamm-/Festkapitals beteiligt sind sowie mit Gesellschaftern dieser Gesellschaft, es sei denn, es handelt sich dabei um kurz- bis mittelfristige Verträge im Zusammenhang mit dem Bezug von Energie;
13. Erlass oder Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss bestimmen, dass Rechtsgeschäfte und Maßnahmen gem. Ziff. 5 bis 11, die einen bestimmten Betrag im Einzelfall nicht überschreiten, nicht der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

- (7) Der Aufsichtsrat wird über den Abschluss von Anstellungsverträgen mit Mitarbeitenden ab einer in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelten Bruttogesamtjahresvergütung spätestens in der darauffolgenden Aufsichtsratssitzung informiert.

- (8) Die Zustimmung des Aufsichtsrats gilt als erteilt, soweit die unter Abs. 6 Ziff. 5 bis 8 genannten Einzelmaßnahmen Bestandteil des vom Aufsichtsrat gebilligten Wirtschaftsplans sind und in diesem nach Art und Umfang ausreichend konkretisiert sind.
- (9) Die Zustimmung des Aufsichtsrats zu Rechtsgeschäften und Maßnahmen gem. Abs. 6 kann in Ausnahmefällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats gem. § 14 Abs. 1 und Abs. 2 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch die Zustimmung der/des Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden.

Der Aufsichtsrat ist spätestens in der nächsten Sitzung über die Eilentscheidung und ihre Ausführung, insbesondere über die Notwendigkeit der Eilentscheidung zu unterrichten.

- (10) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Die Regelungen der §§ 394 und 395 AktG gelten entsprechend.

Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 17

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat drei oder mehr Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer werden durch Beschluss des Aufsichtsrats auf höchstens fünf Jahre bestellt und abberufen. Die ersten Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestellt.
- (3) Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer zur Sprecherin/zum Sprecher der Geschäftsführung und eine weitere Geschäftsführerin/einen weiteren Geschäftsführer zur Stellvertreterin/zum Stellvertreter der Sprecherin/des Sprechers ernennen. Die stellvertretende Sprecherin/der stellvertretende Sprecher der Geschäftsführung vertritt die Sprecherin/den Sprecher nur, wenn diese/dieser verhindert ist.

- (4) Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung bedarf. Beschlüsse der Geschäftsführung über die Geschäftsordnung müssen einstimmig gefasst werden. Einigen sich die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer nicht auf eine Geschäftsordnung, so wird diese vom Aufsichtsrat mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung erlassen.
- (5) Die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer leiten die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung in eigener Verantwortung.
- (6) Die Gesellschaft wird in Gemeinschaft durch zwei Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer oder durch eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer und eine Prokuristin/einen Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einer Geschäftsführerin/einem Geschäftsführer, mehreren oder allen Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern abweichend von Satz 1 Einzelvertretungsmacht einräumen.
- (7) Die ersten Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer sind einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Weitere Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer kann der Aufsichtsrat von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 18

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Wirtschaftsplan, d. h. den Investitionsplan, den Finanzplan, und den Erfolgsplan getrennt nach Sparten und für das gesamte Unternehmen, für das jeweils kommende Geschäftsjahr der Gesellschaft so rechtzeitig vor Ablauf des laufenden Jahres aufzustellen und dem Aufsichtsrat zuzuleiten, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des kommenden Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan feststellen kann. Der festgestellte Wirtschaftsplan ist dem Gesellschafter zuzustellen.
- (2) Die Geschäftsführung erstellt im Zusammenhang mit der Aufstellung des Wirtschaftsplans jährlich eine mittelfristige Investitions- und Finanzplanung für fünf Jahre, die vom Aufsichtsrat festzulegen und dem Gesellschafter vorzulegen ist. Der Mindestinhalt dieser

Investitions- und Finanzplanung wird in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder durch Beschluss des Aufsichtsrats festgelegt.

§ 19

Jahresabschluss, Lagebericht, Jahresabschlussprüfung und Ergebnisverwendung

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und der Lagebericht der Gesellschaft sind durch die Geschäftsführung in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Im Rahmen der Abschlussprüfung ist auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung unter Beachtung der Aufgaben gem. § 53 Haushaltsgrundsätzegegesetz zu prüfen. Die Abschlussprüferin/der Abschlussprüfer ist zu beauftragen, in ihrem/seinem Bericht
 - die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft
 - verlustbringende Geschäfte und Ursachen der Verluste, sofern diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren
 - die Ursache eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrags darzustellen.
- (3) Unverzüglich nach Eingang des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts hat die Geschäftsführung den geprüften Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers dem Aufsichtsrat zur Prüfung und Beratung vorzulegen. An der Beratung soll die Abschlussprüferin/der Abschlussprüfer teilnehmen.
- (4) Die örtliche Prüfung im Sinne von § 112 Abs. 2 Nr. 4 Gemeindeordnung (Buch-, Betriebs- und Kassenprüfung) kann vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Karlsruhe nach

Maßgabe der jeweils vom Gemeinderat der Stadt Karlsruhe übertragenen Prüfungsaufgaben wahrgenommen werden.

- (5) Zur Wahrnehmung der Betätigungsprüfung nach § 112 Abs. 2 Nr. 3 Gemeindeordnung werden dem Rechnungsprüfungsamt und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
- (6) Der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt wird das Recht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Maßgaben von § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung eingeräumt.
- (7) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen. Der Bericht des Aufsichtsrats über das Ergebnis dieser Prüfung ist zusammen mit dem Jahresabschluss, dem Lagebericht, dem Bericht der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers und dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns der Gesellschafterversammlung unverzüglich zur Beschlussfassung vorzulegen. Gleichzeitig ist der Prüfungsbericht der Stadt Karlsruhe zuzuleiten.
- (8) Die Gesellschafterversammlung hat über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung spätestens bis zum Ablauf des siebten Monats des folgenden Geschäftsjahres zu beschließen. Der Gesellschafter hat Anspruch auf den Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags, soweit der sich ergebende Betrag nicht nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag oder als zusätzlicher Aufwand aufgrund eines Beschlusses über die Verwendung des Ergebnisses von der Verteilung ausgeschlossen ist.
- (9) In der Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt, ist auch die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats zu beschließen.
- (10) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

- (11) Die Geschäftsführung hat der Stadt Karlsruhe die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 95 a Gemeindeordnung) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von der Stadt Karlsruhe bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

§ 20

Gültigkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags nicht berührt werden. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen sind durch andere Regelungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht werden.